

Die Logik der Datensammler

Urteilsbegründung: Heidelberger Lehrer und Antifaschist verlor Prozess gegen Geheimdienst

Der Heidelberger Realschullehrer und Antifaschist Michael Csaszkcózy hat vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Prozess gegen den baden-württembergischen Verfassungsschutz geführt – und bereits am 20. April verloren. Als er die Urteilsbegründung vom 17. Juni las, hatte Csaszkcózy Bedenken, dass ihm »ja wieder niemand glaubt, was deutsche Richter so alles zusammenschreiben«. Der Lehrer hatte wegen seiner fortdauernden Überwachung gegen das Landesamt für Verfassungsschutz geklagt, nachdem der Inlandsgeheimdienst in einem mehrjährigen Berufsverbotsverfahren nichts gegen ihn vorbringen konnte, was Zweifel an seiner Verfassungstreue hätte begründen können. Das Land Baden-Württemberg musste ihm deshalb 2009 fast 33.000 Euro

Schadenersatz für den entgangenen Verdienst zahlen.

Dennoch erging nun ein Urteil, dass dem Verfassungsschutz erlaubt, weiterhin über Csaszkcózy erhobene Daten zu speichern und ihm die Auskunft über Art und Umfang dieser personenbezogenen Daten zu verweigern.

Das Verwaltungsgericht habe dazu an ausgewählte Medien eine fünfseitige Presseerklärung geschickt – aber »bevor sie die Urteilsbegründung an meinen Anwalt geschickt haben«, betonte Csaszkcózy am Samstag auf Anfrage von *junge Welt*.

Nach Auffassung des Gerichts kann er die Löschung seiner personenbezogenen Daten schon deshalb nicht verlangen, weil es »dem Kläger rechtlich unmöglich«, sei »hinreichend konkret zu bezeichnen«, was genau gelöscht

werden soll. Mit anderen Worten: Weil er ja nicht wissen kann, was der Geheimdienst über ihn gespeichert hat, wenn ihm dieser die Auskunft verweigert. Letzteres hält das Gericht für legitim.

Nach dem Landesverfassungsschutzgesetz seien die personenbezogenen Daten außerdem nur zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig gewesen oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sei, heißt es in der Presseerklärung, die inzwischen auch *jW* vorliegt. Die Zulässigkeit der Bespitzelung begründet das Gericht mit Csaszkcózy's Aktivitäten in der Roten Hilfe e. V. und der Antifaschistischen Initiative Heidelberg. Der Roten Hilfe unterstellt es verfassungsfeindliche Bestrebungen. Csaszkcózy betont, die strömungsübergreifende lin-

ke Solidaritätsorganisation lehne nicht das Grundgesetz ab, sondern staatliches Handeln, das im Widerspruch dazu stehe.

Das Gericht meint jedoch, unabhängig davon scheidet die vom Kläger begehrte Löschung der Daten auch »im Hinblick auf seine Betätigung beziehungsweise Mitgliedschaft in der Antifaschistischen Initiative Heidelberg aus«. Die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen dieser Gruppe sei schon deshalb gerechtfertigt, weil sie auch Kommunisten aufnehme, »Autonome als Mitglieder« zulasse und sich zur Militanz bekenne. Wie das Gericht eine Zugehörigkeit zu »den Autonomen« – also nach ihrem Selbstverständnis undogmatischen Linken verschiedener Strömungen – definiert, bleibt sein Geheimnis.

Claudia Wangerin